

Anlage 4 zur Drucksache IX/11

Bearbeiter/in: Antje te Molder
Tel.: 2410

Kapitel 4 Regionale Raumstruktur

Abschnitt 4.1 Strukturräume

Inhalte:

Sechs Grundsätze zum **Verdichtungsraum**, zum **Ordnungsraum** und zum **Ländlichen Raum**: Dabei jeweils ein Grundsatz zur Leitvorstellung zu diesem Raum und ein Grundsatz zur Umsetzung dieser Leitvorstellung.

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Die Abgrenzung der Strukturräume ist im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP) vorgegeben. Als Leitvorstellungen mit Umsetzungsvorschlägen sind diese Grundsätze in die weiteren Plansätze des RPM 2010 eingeflossen, entfalten aber bei konkreten Einzelvorhaben keine direkte Steuerungswirkung.

quantitative Auswertung:

Eine eventuelle Überprüfung der Abgrenzungen (z. B. über Kriterien zur Einwohner- / Arbeitsplatzdichte) kann nur im Rahmen des LEP erfolgen.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des LEP kann der Abschnitt stark gekürzt und auf einen Grundsatz pro Strukturraum reduziert werden. Als Basis für die grundsätzlichen Planungsvorstellungen für die verschiedenen Strukturräume ist jedoch die Abstimmung von Leitvorstellungen und deren Umsetzung im RPM wichtig.

Abschnitt 4.2 Verbindungsachsen

Inhalte:

- Zwei Grundsätze zum System der Verbindungsachsen,
- Ein Grundsatz zu **großräumigen Fernverkehrsverbindungen**,
- Ein Ziel zur Funktion der **Regionalachsen**,
- Ein Grundsatz, in dem die Regionalachsen aufgelistet sind;
- Die Regionalachsen, einschließlich der großräumigen Fernverkehrsverbindungen, sind zudem in einer Textkarte dargestellt.

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Die großräumigen Fernverkehrsverbindungen sind im LEP festgelegt. Adressat der Verbindungsachsen ist die Regionalplanung selbst, insbesondere zur Steuerung von Siedlung und Gewerbe sowie Verkehrsinfrastruktur.

quantitative Auswertung:

Nicht erforderlich bzw. möglich

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Die Regionalachsen sind unter besonderer Berücksichtigung von Schienenverbindungen zu überprüfen. Ein Abgleich mit den Festlegungen der Nachbarregionen ist anzustreben.

Abschnitt 4.3 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Inhalte:

- Ein Grundsatz zur **dezentralen Konzentration**,
- Ein Ziel zur Sicherung und Entwicklung des **zentralen Ortsteils**,
- Ein Grundsatz zur Bündelung von Funktionen zur Sicherung der Tragfähigkeit von Einrichtungen,
- Ein Ziel zur Abstimmung zwischen den Kommunen,
- Fünf Plansätze zu **Oberzentren** (4 x Z, 1 x G),
- Drei Ziele zu **Mittelzentren**, einschließlich Auflistung,
- Ein Grundsatz zum Stadt-Umland-Verbund Limburg und Diez,
- Drei Plansätze zu **Grundzentren** einschließlich Auflistung mit zentralen Ortsteilen (2 x Z, 1 x G),
- Darstellung von Oberzentren, Mittelzentren, Mittelbereichen und Grundzentren in einer Textkarte;

Der RPM 2010 legt alle Kommunen zumindest als Grundzentrum fest.

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Bei den einleitenden Plansätzen ist die Regionalplanung zumindest teilweise selbst der Adressat. Ober- und Mittelzentren sind im LEP vorgegeben. Mehrere Plansätze sind von der Regionalplanung unter den aktuellen Voraussetzungen kaum beeinflussbar (Kooperation der Oberzentren, Stärkung Universitäten und Hochschulen sowie der Theater, Stadt-Umland-Verbund Limburg und Diez). Die Festlegungen zu Ober-, Mittel- und Grundzentren werden insbesondere über die Ziele und Grundsätze zu Einzelhandel sowie zur Siedlungsstruktur umgesetzt.

quantitative Auswertung:

Zielsetzung der Plansätze:

Gemäß Ziel 4.3-2 in Verbindung mit Grundsatz 4.3-16 sind die **zentralen Ortsteile** als Schwerpunkt der Versorgung und Infrastruktur zu sichern. In den Grundzentren soll die gemeindliche Siedlungsentwicklung überwiegend in dem zentralen Ortsteil erfolgen.

Methodik:

Einbezogen werden die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen für

- Wohngebiete,
- Mischgebiete,
- Sondergebiete mit überwiegender baulicher Prägung (Einzelhandel, Seniorenheim, Gemeinbedarf o. ä.)

Berücksichtigt werden nur Bebauungspläne, die im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 30.06.2016 rechtskräftig wurden und die außerhalb der Vorranggebiete Siedlung Bestand bzw. der Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand, also im Freiraum liegen.

Quelle: Raumordnungskataster der Oberen Landesplanungsbehörde

Ergebnisse:

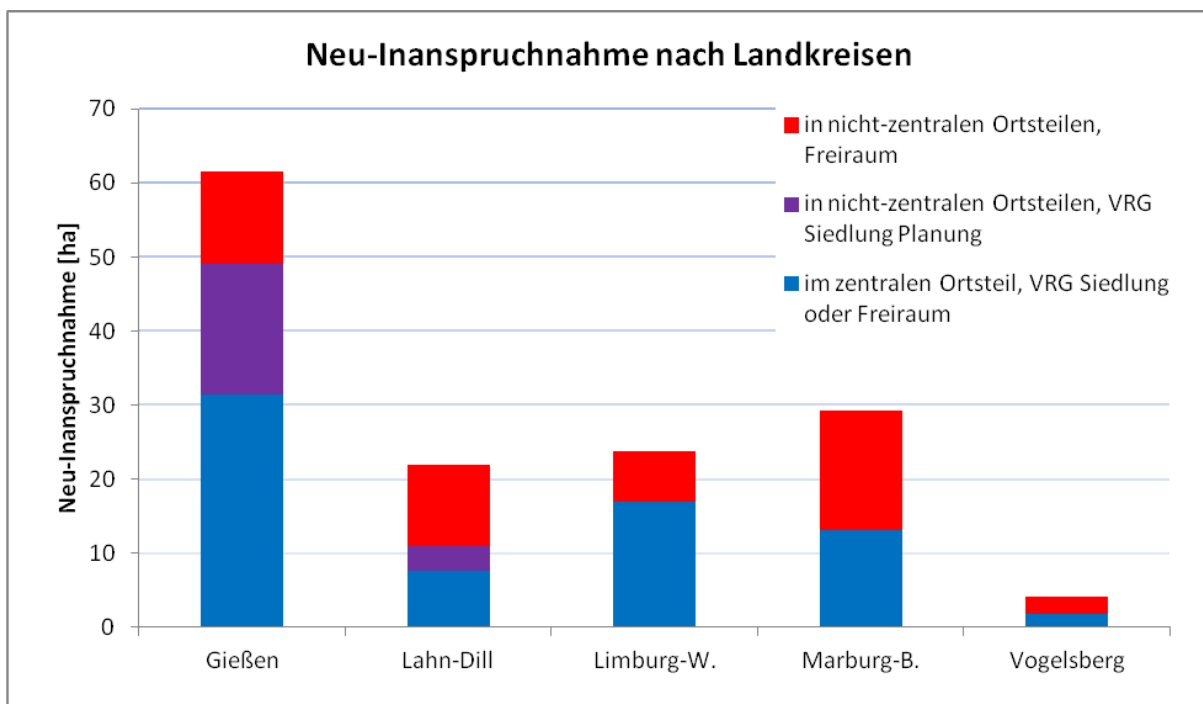


Abbildung 1: In der Region Mittelhessen im Freiraum zwischen 01.01.2010 und 30.06.2016 rechtskräftig gewordene B-Pläne (Wohnen, Mischgebiete, Sondergebiete)

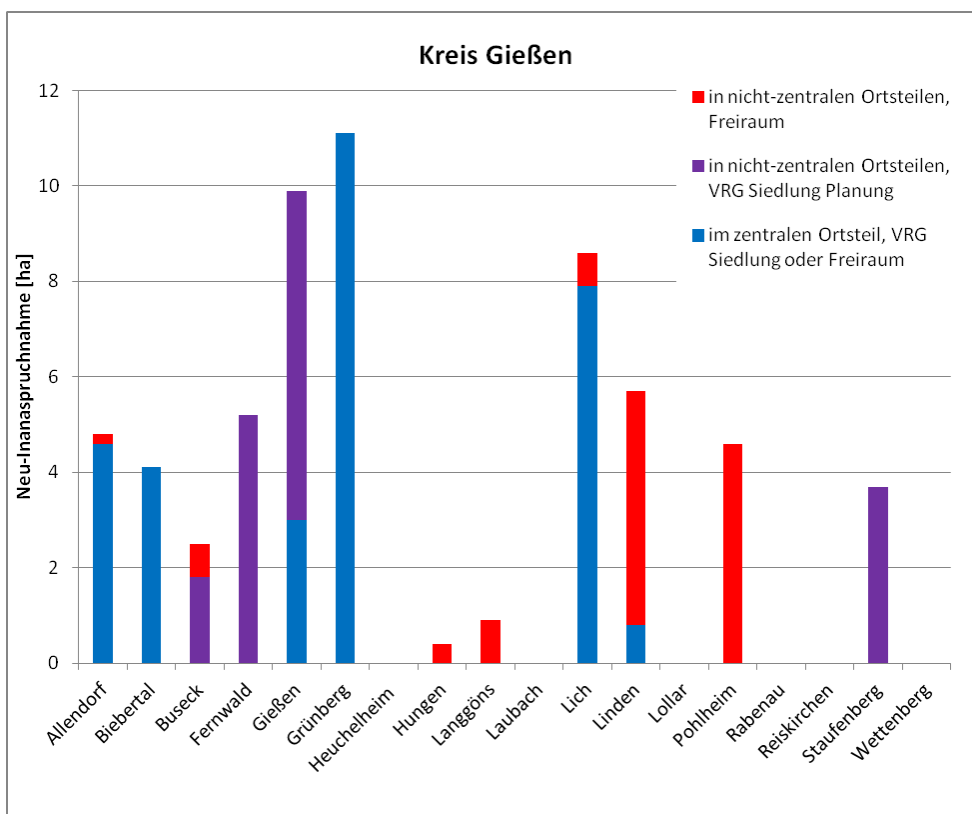


Abbildung 2: Im Landkreis Gießen im Freiraum zwischen 01.01.2010 und 30.06.2016 rechtskräftig gewordene B-Pläne (Wohnen, Mischgebiete, Sondergebiete)

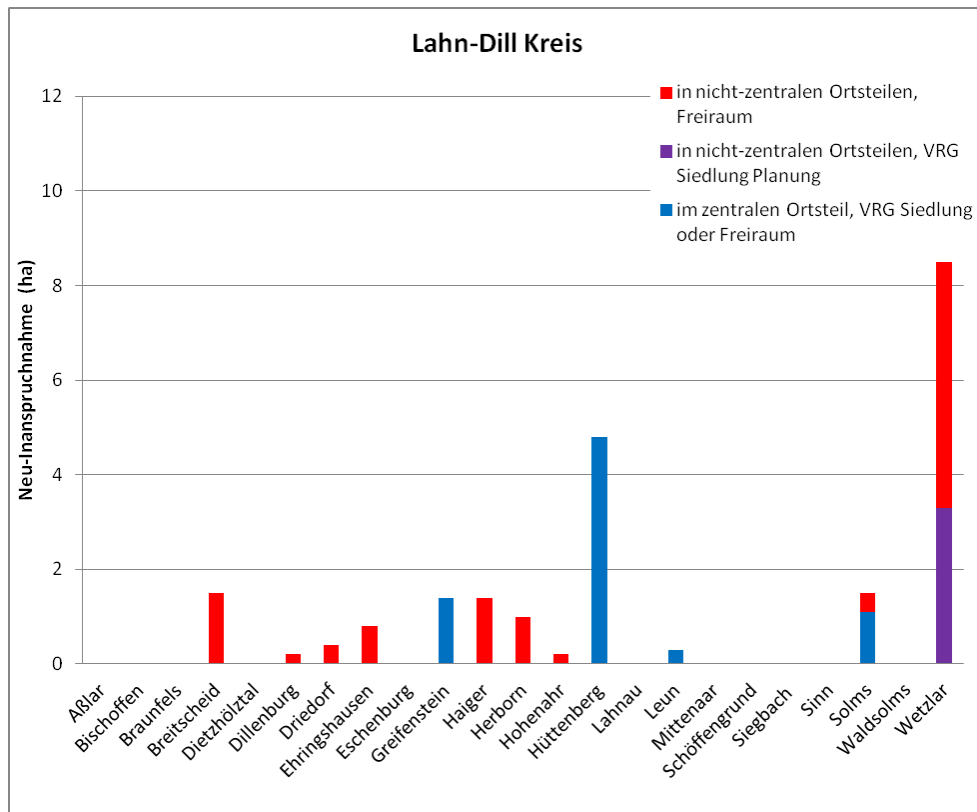


Abbildung 3: Im Lahn-Dill-Kreis im Freiraum zwischen 01.01.2010 und 30.06.2016 rechtskräftig gewordene B-Pläne (Wohnen, Mischgebiete, Sondergebiete)

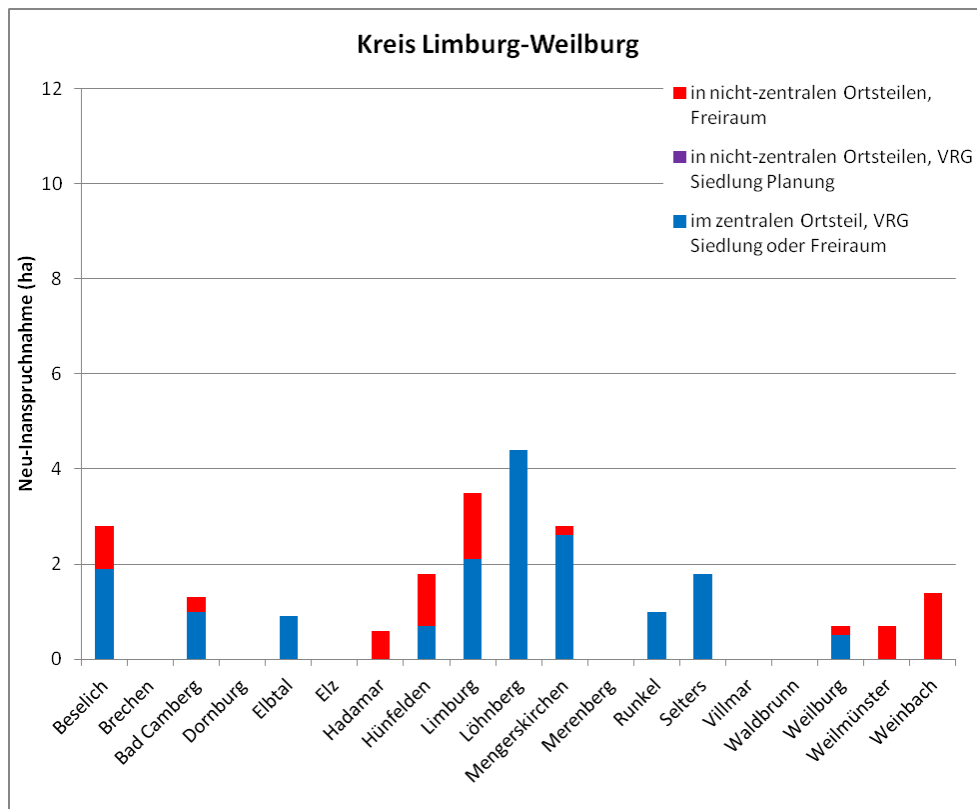


Abbildung 4: Im LK Limburg-Weilburg im Freiraum zwischen 01.01.2010 und 30.06.2016 rechtskräftig gewordene B-Pläne (Wohnen, Mischgebiete, Sondergebiete)

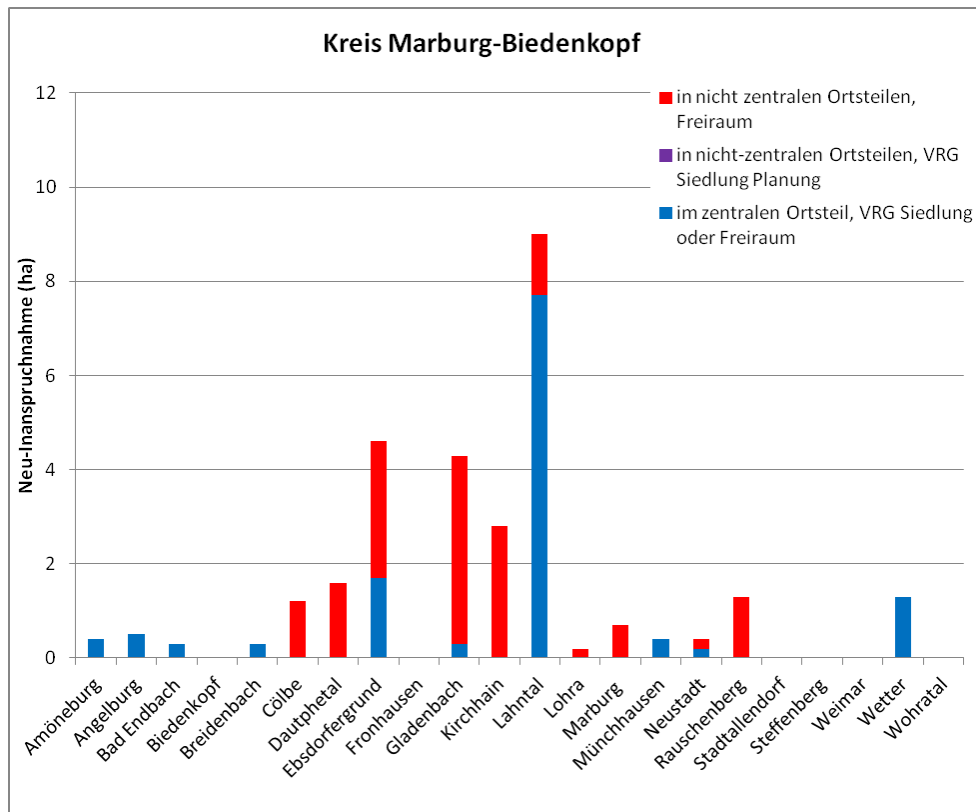


Abbildung 5: In Marburg-Biedenkopf im Freiraum zwischen 01.01.2010 und 30.06.2016 rechtskräftig gewordene B-Pläne (Wohnen, Mischgebiete, Sondergebiete)

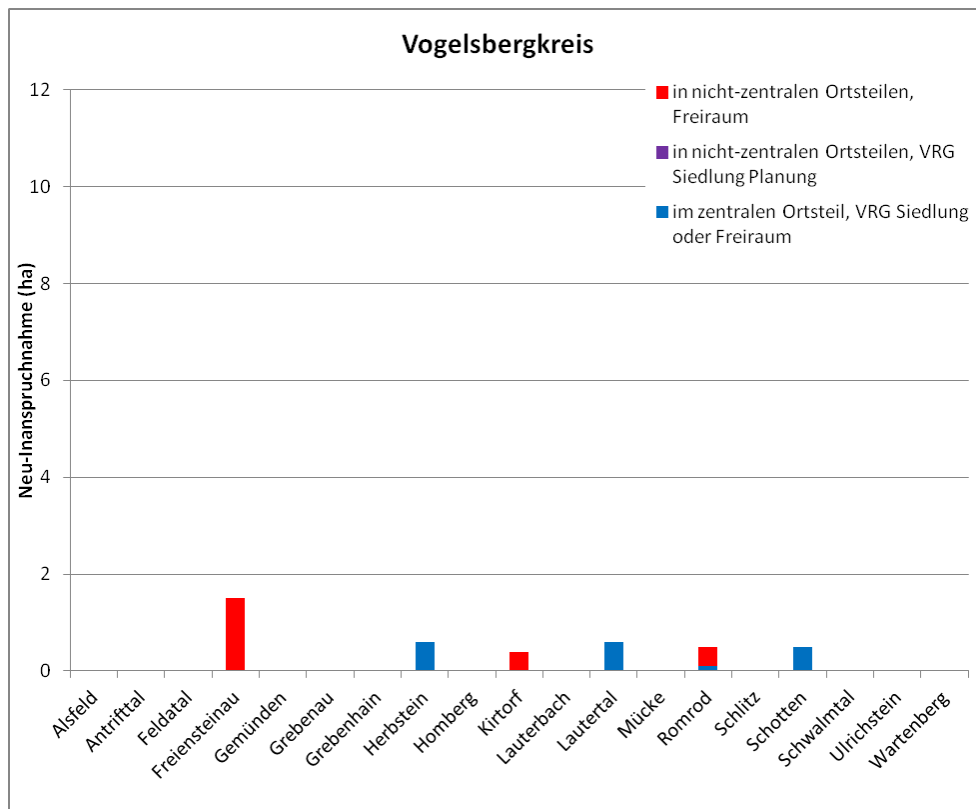


Abbildung 6: Im Vogelsbergkreis im Freiraum zwischen 01.01.2010 und 30.06.2016 rechtskräftig gewordene B-Pläne (Wohnen, Mischgebiete, Sondergebiete)

Im Durchschnitt wurde zwischen dem 01.01.2010 und dem 30.06.2016 in der Region Mittelhessen etwa die Hälfte der Neu-Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungszwecke (ohne Gewerbe) am zentralen Ortsteil realisiert. Das entspricht etwa 70 Hektar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in mehreren Kommunen die Vorranggebiete Siedlung Planung im RPM 2010 nicht am zentralen Ortsteil festgelegt wurden. In der Regel waren am zentralen Ortsteil keine ausreichenden und für eine Siedlungsentwicklung geeigneten Flächen vorhanden. Daher wurde in Abstimmung mit den Kommunen ein Vorranggebiet Siedlung Planung an einem anderen Ortsteil festgelegt. In solchen Gebieten (nicht zentraler Ortsteil, aber VRG Siedlung Planung) fand ein weiteres Siebtel der Flächeninanspruchnahme statt. Das entspricht etwa 20 Hektar. Etwa 49 Hektar wurden im Freiraum in nicht-zentralen Ortsteilen realisiert. Damit wird im Durchschnitt der ganzen Region Mittelhessen knapp die Zielsetzung erreicht, dass die gemeindliche Siedlungsentwicklung überwiegend im zentralen Ortsteil erfolgt, um dessen Funktionen im Bereich Versorgung und Infrastruktur zu sichern und zu entwickeln. Sofern die regionalplanerisch gewünschte Entwicklung in den Vorranggebieten Siedlung Planung in nicht zentralen Ortsteilen einbezogen wird, überwiegen diese Entwicklungen zusammen deutlich die Inanspruchnahme von Freiraum auf sonstigen Flächen in nicht-zentralen Ortsteilen.

Werden die Ergebnisse auf Gemeindeebene betrachtet, wird das Ergebnis deutlich inhomogener. Während viele Kommunen ihre Entwicklung auf den zentralen Ortsteil konzentrieren, haben andere im zentralen Ortsteil gar kein Baugebiet entwickelt. Zu beachten ist, dass der ausgewertete Zeitraum vergleichsweise kurz ist. Zudem ist die Neu-Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum in zahlreichen Kommunen in diesem Zeitraum insgesamt sehr gering. Viele Kommunen haben insgesamt weniger als zwei Hektar entwickelt. Daher sollte für jede betroffene Kommune individuell geprüft werden, warum sich die Entwicklung auf die nicht zentralen Ortsteile konzentriert.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Plansätze, die kaum von der Regionalplanung beeinflussbar sind, z. B. 4.3-13 (G): Stadt-Umland-Verbund Limburg und Diez, werden gestrichen. Eine Straffung der Inhalte wird geprüft. Die Funktionen von Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren werden deutlicher herausgearbeitet; dabei wird für Grundzentren im Sinne der Daseinsvorsorge benannt, welche Angebote vorhanden sein sollten. Bei fehlenden Angeboten ist verstärkt eine Kooperation anzustreben. Auch Oberzentren müssen die Funktionen der Mittelzentren beachten, genau wie Ober- und Mittelzentren die der Grundzentren.

Für alle Kommunen wird ein zentraler Ortsteil, in Ausnahmefällen auch zwei zentrale Ortsteile, in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden festgelegt. Die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den zentralen Ortsteil dient einerseits einer guten Auslastung von Einrichtungen (Einzelhandel, Bahnhaltepunkte u. a.) andererseits der verbesserten Erreichbarkeit der Angebote (Schulen u. a.) durch die Bevölkerung. Diese Leitvorstellungen sind bei der Umsetzung der Festlegungen zum Zentralen Ortsteil besonders einzubeziehen. Die jeweiligen gemeindespezifischen Besonderheiten sind dabei zu berücksichtigen.

Abschnitt 4.4 Interkommunale Kooperation

Inhalte:

- Zwei Grundsätze, die interkommunale Kooperation und Kooperationsverträge empfehlen;
- Ein Ziel, das die Einbeziehung von Ober- und Mittelzentren vorschreibt, sofern angrenzende Kommunen zusammenarbeiten und dabei raumbedeutsame Planungen, die ober- oder mittelzentrale Funktionen betreffen, vornehmen;
- Ein Ziel, das klarstellt, dass Kooperation oder Teilraumbildung keinen höheren zentralörtlichen Status der einzelnen Kommunen begründen kann;
- Ein Grundsatz, der die Bildung von Gewerbeflächen-Pools empfiehlt.

Einschätzung der Steuerungswirkung:

Die Grundsätze haben empfehlenden Charakter. Deren Umsetzung ist durch die Regionalplanung nur bedingt beeinflussbar. Die beiden Ziele haben bisher kaum Praxisrelevanz entfaltet.

quantitative Auswertung:

Eine entsprechende Auswertung ist nicht erforderlich bzw. möglich. Im Rahmen des Projekts Gewerbeflächenpool Mittelhessen, bearbeitet von DIALOGIK - gemeinnützige Gesellschaft für Kommunikations- und Kooperationsforschung mb -, Endbericht Dezember 2010, konnte in Mittelhessen kein Gewerbeflächenpool etabliert werden.

Fazit und Vorschläge für den neuen Regionalplan Mittelhessen:

Die Plansätze können nach der Erfahrung der Oberen Landesplanungsbehörde die Kooperation zwischen Kommunen wenig beeinflussen und entfalten kaum Praxisrelevanz. Die für die Entwicklung der Region existenzielle Zielsetzung einer verstärkten interkommunalen Kooperation sollte konkreter formuliert werden. Die Intention der interkommunalen Zusammenarbeit könnte darüber hinaus in folgenden Kapiteln bzw. Abschnitten aufgegriffen werden: Daseinsvorsorge; Zentrale Orte (vgl. die oben genannten Ziele); Flächen für Industrie und Gewerbe (Möglichkeiten der Kooperation bei der Flächenfestlegung zumindest aber in der Begründung berücksichtigen); Einzelhandelsvorhaben.